

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 11. November 2010

Nummer 44

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 415 Anerkennung einer Stiftung („Ulrich Florin Stiftung“). S. 383
- 416 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Tönisvorst durch den Kreis Viersen. S. 383
- 417 Abwicklung der Geschäfte des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Hanno Köhncke, Essen. S. 385
- 418 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Herrn Karl-Willi Hamloch). S. 385

## Wirtschaft und Verkehr

- 419 Bekanntmachung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde –. S. 386
- 420 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht. S. 386

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 421 Bekanntmachung über die Tagesordnung der 84. Delegiertenversammlung des Ertfverbandes. S. 386
- 422 Bekanntmachung über die 24. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes. S. 387
- 423 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (PHM'in Andrea Blumrich). S. 387

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

**415 Anerkennung einer Stiftung  
(„Ulrich Florin Stiftung“)**

Bezirksregierung  
21.13-St.1510

Düsseldorf, den 3. November 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die  
**„Ulrich Florin Stiftung“**

mit Sitz in Willich gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 2. November 2010 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 383

**416 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen dem Kreis Viersen und  
der Stadt Tönisvorst über die Durchführung der  
Beihilfebearbeitung für die Bediensteten  
der Stadt Tönisvorst durch den Kreis Viersen**

Bezirksregierung  
31.01.01.02/14

Düsseldorf, den 29. Oktober 2010

Der Kreis Viersen (im Folgenden „Kreis“) und die Stadt Tönisvorst (im Folgenden „Stadt“) schließen gemäß § 92 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) – SGV. NRW. 2030 – und §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV. NRW. 202 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung:

**§ 1**

Der Kreis führt im Auftrag und im Namen der Stadt die Bearbeitung der ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung beim Kreis eingehenden Beihilfeanträge der aktiven Bediensteten und der Versorgungsempfänger/innen der Stadt durch.

**§ 2**

(1) Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Kreis von der Stadt mit einer Fallpauschale erstattet. Die Fallpauschale beträgt 28,10 EUR je beschiedenem Beihilfeantrag und beinhaltet sämtliche mit der Beihilfebearbeitung im Zusammenhang stehenden Kosten.

(2) Sollte der Kreis zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

(3) Die Fallpauschale wird zum 1. Januar jeden Jahres gemäß der prozentualen Veränderung der Personalkosten einer Verwaltungskraft nach Besoldungsgruppe A 8 angepasst. Berechnungsgrundlage hierfür ist die für die Kommunen in den alten Bundesländern geltende Personalkostentabelle in dem jeweils aktuellen KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ im Vergleich zum Vorjahresbericht.

(4) Der Kreis erstellt halbjährlich zum 15.05. und 15.11. jeden Jahres eine Rechnung auf der Grundlage der im jeweiligen Abrechnungszeitraum beschiedenen Beihilfeanträge (erstmalig zum 15.05.2011). Die nach diesem Zeitpunkt beschiedenen Anträge werden in der Folgeperiode abgerechnet. Die Überweisung des Rechnungsbetrages an den Kreis erfolgt bis zum 30.05. bzw. 30.11. eines Jahres.

### § 3

(1) Der Kreis verpflichtet sich, nach Eingang der Beihilfeanträge die Bearbeitung einschließlich Überweisung der Beihilfen durchzuführen. Hierzu stellt der Kreis das erforderliche Personal sowie die notwendigen Arbeitsmittel und Räumlichkeiten bereit.

(2) Die Beihilfebearbeitung schließt die nachstehend aufgeführten Leistungen mit ein:

- Bearbeitung, Festsetzung und Zahlbarmachung von Beihilfen in Krankheitsfällen oder bei Pflegebedürftigkeit sowie in Geburts- und Todesfällen,
  - Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Reha-Maßnahmen, Heilkuren, ambulante Psychotherapien, Implantatbehandlungen und besondere Hilfsmittel,
  - Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz, stationären Aufenthalten, speziellen Heilbehandlungen (z. B. Entziehungskuren, Behandlung in psychosomatischen Kliniken), speziellen Hilfsmitteln,
  - einzelfallbezogene Ermessensentscheidungen wie z. B. eine Erhöhung des Bernessungssatzes, Beihilfefähigkeit von wissenschaftlich noch nicht anerkannten Heilbehandlungen usw.,
  - Prüfung, Festsetzung und Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen in Pflegefällen,
  - persönliche und telefonische Beratung in allen vorgenannten Angelegenheiten,
  - Unterrichtung der Beihilfeberechtigten über Änderungen im Beihilferecht,
  - Bescheinigungen über Beihilfeansprüche,
  - Durchführung der Widerspruchsverfahren,
  - Beratung bei Klageverfahren (Entscheidung und Durchführung obliegt der Stadt),
  - Verbuchung der Beihilfen einschließlich sonstiger im Rahmen der Beihilfebearbeitung anfallender Kosten (z.B. Gutachtergebühren) im Haushaltsverfahren der Stadt.
- (3) Der Kreis sichert eine zügige und zeitnahe Bearbeitung der Beihilfeanträge zu.

### § 4

(1) Die Stadt teilt dem Kreis alle Beihilfeberechtigten sowie den Wegfall der Beihilfeberechtigung mit. Darüber hinaus stellt die Stadt dem Kreis die zur Prüfung der Beihilfeberechtigung erforderlichen Personaldaten und Informationen in geeigneter Weise zur Verfügung.

(2) Änderungen, die den Beihilfeanspruch betreffen, sind der Beihilfestelle des Kreises vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt gibt diese Verpflichtung allen Beihilfeberechtigten bekannt.

(3) Die Rechnungsprüfung der Beihilfebearbeitung für die Beihilfeberechtigten der Stadt erfolgt durch die Stadt nach deren Regelungen.

### § 5

(1) Die Stadt bleibt Trägerin der Aufgabe, sie trägt insbesondere weiterhin die haftungsrechtliche Verantwortung.

(2) Der Kreis ist für Schäden aufgrund unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Mitteilung von beihilferelevanten Personaldaten durch die Stadt oder die/den Beihilfeberechtigte/n nicht verantwortlich. Ein Verschulden der/des Beihilfeberechtigte/n wird der Stadt zugerechnet. Im Schadensfall tritt die Vermögenseigenschadenversicherung der Stadt ein.

(3) Für Schäden, die der Stadt im Rahmen der Beihilfebearbeitung durch den Kreis entstehen, haftet der Kreis Viersen nicht, sofern ihm nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

### § 6

Der Kreis und die Stadt werden sich in Ergänzung dieser Vereinbarung über alle Verfahrensfragen, die zur Aufgabendurchführung zu regeln sind, verständigen. Diese Regelungen werden schriftlich festgehalten. Regelungsinhalte der Durchführungsvorschriften sind insbesondere:

- Zeitpunkt und Modalitäten der Übergabe der Beihilfeakten,
- Transport der Unterlagen (Anträge, Bescheide etc.),
- Bearbeitung der Beihilfen,
- haushaltsrechtliche und kassentechnische Abwicklung,
- Datenverarbeitung.

### § 7

Der Kreis verpflichtet sich, die Beihilfeakten der Stadt Tönisvorst entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Beachtung der §§ 85 ff. LBG sowie des § 13 BVO zu führen. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist vernichtet der Kreis die nicht mehr benötigten Beihilfeunterlagen unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

### § 8

(1) Der Kreis verarbeitet die von der Stadt zum Zwecke der Beihilfebearbeitung übertragenen personenbezogenen Daten im Auftrag der Stadt und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten werden vom Kreis nur zum Zwecke der Beihilfebearbeitung verwendet. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein die Stadt verantwortlich.

(2) Die Stadt hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(3) Der Kreis erklärt sich damit einverstanden, dass die Stadt jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.

**§ 9**

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2015 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem Beteiligten sechs Monate vor Ablauf schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang bei der anderen Vertragspartei) gekündigt wird.

(3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.

**§ 10**

(1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

Viersen, den 11. Oktober 2010

Für den Kreis Viersen:

Ottmann Dr. Coenen  
Landrat Kreisdirektor

Tönisvorst, den 18. Oktober 2010

Für die Stadt Tönisvorst:

Goßen Schramm  
Bürgermeister Leiter Fachbereich A

**Genehmigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst vom 11.10.2010/18.10.2010 über die Durchführung der Beihilfearbeitung für die Bediensteten der Stadt Tönisvorst durch den Kreis Viersen wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Im Auftrag  
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 383

**417 Abwicklung der Geschäfte  
des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

(Dipl.-Ing. Hanno Köhncke, Essen)

Bezirksregierung  
31.03.01-2412

Düsseldorf, den 29. Oktober 2010

Die Abwicklung der Geschäfte des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Dipl.-Ing. Hanno Köhncke  
Am Waldhausenpark 9  
45127 Essen,

ist vollzogen. Gleichzeitig ist damit die Beauftragung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Dipl.-Ing. Helge Köhncke  
Am Waldhausenpark 9  
45127 Essen

zur Abwicklung der Geschäfte erloschen.

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 385

**418 Erteilung einer  
Vermessungsgenehmigung**

(Herrn Karl-Willi Hambloch)

Bezirksregierung  
31.03.02-2416-0154

Düsseldorf, den 3. November 2010

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Karl Rossié  
Uhlandstr. 32  
41238 Mönchengladbach

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Karl-Willi Hambloch zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 385

## Wirtschaft und Verkehr

### 419 Bekanntmachung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde –

#### Termin der Falknerprüfung 2011

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres 2011 im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) festgesetzt worden auf:

#### Montag bis Freitag, den 21. bis 25. März 2011

Wenn es die Zahl der Bewerber erfordern sollte, wird die Prüfung am Montag, den 28. März 2011 fortgesetzt.

Die Falknerprüfung findet im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Wallneyer Str. 6, 45113 Essen, statt.

Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen –Obere Jagdbehörde–, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf, einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich bei der Oberen Jagdbehörde oder im Internet unter <http://www.wald-und-holz.nrw.de/falknerpruefung-nrw> angefordert werden. Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses) und ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- Euro beizufügen (Kopie der Überweisung).

Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten.

Düsseldorf, den 2. November 2010

Im Auftrag  
Schilling

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 386

### 420 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

Bezirksregierung  
25.17.01.02-02/1-10

Düsseldorf, den 3. November 2010

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 27.7.2001 (BGBl I S. 1950)

Die Hafan Duisburg-Rheinhausen GmbH hat mit Schreiben vom 15.10.2010 einen Antrag auf Planfeststellung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau von 2 Rangiergleisen und eines Kombiterminals mit 7 Umschlaggleisen einschließlich 2 Portalkränen in Duisburg-Rheinhausen gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbin-

dung mit Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Gripp

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 386

### 421 Bekanntmachung über die Tagesordnung der 84. Delegiertenversammlung des Erftverbandes

#### Bekanntmachung

Die 84. Delegiertenversammlung  
des Erftverbandes

findet am

**06. Dezember 2010, 15.00 Uhr,**

im Phantasialand

Bergeiststr. 31–41, 50321 Brühl, statt.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift der 83. Delegiertenversammlung am 07. Dezember 2009
3. Änderungen in der Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und ihrer Ausschüsse
4. Wahl von Verbandsratsmitgliedern
5. Änderung der Satzung des Erftverbandes
6. Bericht des Vorstands über die Tätigkeit des Verbandes
7. Bericht der Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2009 und Entlastung des Vorstands
8. Beauftragung einer Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2010
9. Wahl der Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2010
10. Veranlagungsrichtlinien 2011
11. Wirtschaftsplan 2011
12. Abfallwirtschaftskonzept 2009 – 2013
13. Kappung von Grundwasserspitzen im Raum Korschenbroich durch den Erftverband



- 14. Mitgliederbefragung
- 15. Bekanntgaben
- 16. Verschiedenes

Bergheim, den 3. November 2010  
Am Erftverband 6

Der Vorsitzende  
des Verbandsrates  
gez. Werner Stump

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 386

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **422 Bekanntmachung über die 24. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes**

Die 24. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes findet am

**Freitag, dem 3. Dezember 2010, 10:00 Uhr,  
im Alfried Krupp Saal der Philharmonie Essen  
Saalbau, Huyssenallee 53, 45128 Essen,**

statt.

#### Tagesordnung

1. Geschäftsbericht
2. Wahlen zum Verbandsrat
3. Wahlen zum Widerspruchsausschuss
4. Aufstellung der Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 RuhrVG (Fünfjahresübersicht) und § 3 Abs. 3 RuhrVG in Verbindung mit § 54 Abs. 3 LWG (Abwasserbeseitigungskonzept)
5. Abnahme des Jahresabschlusses 2009 und Entlastung des Vorstandes

6. Feststellung des Wirtschaftsplans 2011 und Aufstellung des Finanzplans 2010 – 2014
7. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2010
8. Bildung einer Kommission zur Überprüfung der Veranlagungsmaßstäbe für die Niederschlagswasserbehandlung
9. Verschiedenes

Düsseldorf, den 2. November 2010

Der Vorsitzende  
des Verbandsrates

Dr. Görgens

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 387

#### **423 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

(PHM'in Andrea Blumrich)

Polizeipräsidium Duisburg  
ZA 21 – 1504

Duisburg, den 28. Oktober 2010

Der von der LZPD Linnich am 11.03.2008 ausgestellte Dienstausweis Nr.: 0201044 der PHM'in Andrea Blumrich ist am 10.10.2010 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 387

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:**

**02 11/  
475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach